

Anhang zur TourCert-Zertifizierungsrichtlinie

## *Durchführungsbestimmungen zur Zertifizierung von Unterkünften*

*Juli 2022*

### *1 Allgemein*

---

- 1.1 Geltungsbereich:** Die TourCert Durchführungsbestimmungen für Unterkünfte sind mitgeltendes Dokument der TourCert-Zertifizierungsrichtlinie und des TourCert-Kriterienkatalogs. Sie definieren die formalen Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeits-Prozesses und gelten für alle Unterkünfte.
- 1.2 Abweichungen:** Abweichungen von den in diesem Dokument definierten Bestimmungen sind nur nach Bewilligung der TourCert-Zertifizierungsstelle möglich.
- 1.3 Unterkunft:** Als Unterkunft gelten im Sinne von TourCert jene gewerblichen Unternehmen mit eigener Rechtsform, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit mit oder ohne Verpflegung zur Verfügung stellen.

### *2 Kernindikatoren*

---

Die Kernindikatoren des jeweiligen Unternehmens werden im Prüfbericht des Gutachters in der Bewertung mit Mittelwerten vergleichbarer Unternehmen dargestellt.

1. Umsatzrendite
2. Umsatz pro verfügbarem Zimmer
3. CO<sub>2</sub> pro Übernachtung
4. Anteil Recyclingpapier
5. Restmüllaufkommen pro Übernachtung
6. Wasserverbrauch pro Übernachtung
7. Zufriedenheitsindex Gäste
8. Zufriedenheitsindex Mitarbeitende
9. Anteil nachhaltige Produkte
10. Anteil zertifizierter Lieferant\*innen

## 3 Bestandsaufnahme

Unterkünfte, die die Zertifizierung durch TourCert anstreben, müssen grundlegende Mindestanforderungen der Bestandsaufnahme erfüllen. Die Mindestanforderungen sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Zertifizierung zu verstehen. Sie umfassen:

### Mindestanforderungen Bestandsaufnahme

**Die Erstellung eines Leitbildes, Nachhaltigkeitsbericht und Verbesserungsprogramm, sind Grundvoraussetzungen für eine Zertifizierung.**

Die Bestandsaufnahme umfasst, die im Kriterienkatalog für Unterkünfte definierten, Kriterien und Indikatoren. Als Mindestanforderung muss sie den unten definierten Umfang erfüllen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeitenden-Befragung</li> <li>- Restaurant-Check</li> <li>- Lieferant*innen-Check</li> <li>- CO<sub>2</sub>-Bilanz Dienstreisen</li> </ul>	100%
---	------

Im Rahmen von **Rezertifizierungen** werden alle Daten in vollem Umfang erneut erhoben.

## 4 Anforderungen zur Zertifizierung

**4.1 Berichtsjahr:** Die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Daten müssen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr stammen. Als Referenz gilt der Zeitpunkt der Begutachtung.

**Nachhaltigkeitsmanager\*in:** Zur Einführung und Aufrechterhaltung des TourCert-Zertifizierungssystems müssen Nachhaltigkeitsmanager\*innen eine Qualifikation im Bereich Nachhaltigkeit und CSR vorweisen. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Wechsel der Beauftragung stattfindet und eine andere Person die Position der\*des Nachhaltigkeitsmanagers\*in übernimmt. Findet ein Wechsel statt, so ist die\*der neue Ansprechpartner\*in TourCert mitzuteilen.

Es muss gewährleistet sein, dass das Wissen zur TourCert-Zertifizierung der Unterkunft im Unternehmen bleibt. Praktikant\*innen sind daher nicht als Nachhaltigkeitsmanager\*innen zugelassen.

**4.2 Anerkennung von Kompensationen:** Flugkompensationen werden zu 100% anerkannt, wenn sie

- a. bei der Emissionsberechnung einen RFI<sup>1</sup> von mind. 2,7 zugrunde legen und
- b. das/die Kompensationsprojekt/e nach CDM Gold Standard<sup>2</sup> zertifiziert ist/sind (CER oder VER).

Falls kein RFI zugrunde gelegt wird oder wenn ein anderer anerkannter freiwilliger Standard zur Anwendung kommt, wird die Kompensation nicht anerkannt. Wald- und Aufforstungsprojekte werden nicht anerkannt<sup>3</sup>.

## 5 Termine und Fristen

---

Die TourCert-Zertifizierung zielt auf eine kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung der zertifizierten Unterkünfte. Dieser Anspruch bedingt die fristgerechte Einreichung entsprechender Dokumente und Informationen, um Verbesserungsschritte und Entwicklungen zeitnah nachvollziehen zu können.

**5.1 Turnus der Zertifizierung:** Unterkünfte gelten als zertifiziert, sobald sie ein entsprechendes Bewilligungsschreiben von der TourCert-Zertifizierungsstelle erhalten haben. Die Zertifizierung beginnt mit Monatsfrist.

Die Zertifizierung hat nach der ersten Zertifizierung eine Dauer von zwei Jahren (Monatsfrist), nach den Rezertifizierungen eine Dauer von drei Jahren (Monatsfrist).

In jedem Jahr (Monatsfrist) zwischen den (Re-)Zertifizierungen muss die zertifizierte Unterkunft ein aktualisiertes Verbesserungsprogramm bei der TourCert-Zertifizierungsstelle einreichen.

---

<sup>1</sup> RFI steht für Radiative Forcing Index oder das Erderwärmungspotenzial von bestimmten Emissionsquellen. Mit diesem Faktor wird die gesamte Klimawirkung von Flugzeugemissionen kalkuliert. Dabei werden die reinen CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem RFI multipliziert, um nicht nur CO<sub>2</sub>, sondern auch andere klimawirksame Gase zu erfassen.

<sup>2</sup> Der Clean Development Mechanism (CDM) beschreibt einen im Kyoto-Protokoll festgelegten Mechanismus zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen an anderer Stelle, nämlich in Entwicklungs- und Schwellenländern. Der Gold Standard legt dabei besondere Qualitätsanforderungen fest. Ein CDM Gold Standard ist also eine Art Gütesiegel für Kompensationsprojekte. Die durch Kompensationsprojekte erzielten Einsparungen werden als CER (Certified Emission Reduction) ausgewiesen, wenn sie von der UN-Klimaschutzbehörde überprüft wurden und als VER (Verified Emission Reduction), wenn sie von einer anderen Instanz als der UN überprüft wurden.

<sup>3</sup> Mehr Informationen: <https://www.atmosfair.de/de/standards/waldschutzprojekte/>

**5.2 Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung der Fristen:** Die Nachhaltigkeitsberichte zur Begutachtung sowie die aktualisierten Verbesserungsprogramme müssen fristgerecht und unaufgefordert bei der TourCert-Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Die Verantwortung zur Einhaltung der entsprechenden Fristen obliegt den Unternehmen.

Der Beratungsbedarf muss frühzeitig mit der entsprechenden Beratungsinstanz geplant werden.

**5.3 Antrag auf Verlängerung der Fristen:** Können die Fristen zur Abgabe des Nachhaltigkeitsberichtes oder der aktualisierten Verbesserungsprogramme aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, so ist die Zertifizierungsstelle rechtzeitig zu informieren und ein Antrag auf Verlängerung der entsprechenden Frist zu stellen.

Werden Fristen verlängert, hat dies keine Auswirkungen auf den Turnus des Nachhaltigkeits-Prozesses. Richtungsweisend für zukünftige Termine und Fristen bleibt weiterhin das Datum der Erstzertifizierung.

**5.4 Nichteinhaltung von Fristen:** Werden Fristen zur Abgabe des Nachhaltigkeitsberichtes oder der aktualisierten Verbesserungsprogramme nicht eingehalten und wird kein Antrag auf Verlängerung gestellt, erhält das entsprechende Unternehmen eine telefonische oder elektronische Erinnerung der Zertifizierungsstelle. Mit der zweiten Erinnerung wird eine finale Frist definiert. Die Nichteinhaltung der finalen Frist kann zur Aberkennung des TourCert-Siegels führen.

Der Nachhaltigkeitsbericht zur Rezertifizierung sowie aktualisierte Verbesserungsprogramme dürfen in keinem Fall später als zwei Monate nach Abgabefrist eingereicht werden.

## 6 Bestimmungen zur Zertifizierung

---

**6.1 Begutachtung:** Begutachtungen finden vor Ort in der Unterkunft statt.

**6.2 Empfehlungen:** Die Empfehlungen des\*der Gutachter\*in aus dem Prüfbericht müssen als Maßnahmen in das Verbesserungsprogramm übernommen werden. Können einzelne Empfehlungen aus Sicht des Unternehmens nicht umgesetzt werden, ist dies bei Abgabe des aktualisierten Verbesserungsprogramms nach einem Jahr zu begründen.

**6.3 Auflagen:** Nach erfolgter Begutachtung können der Unterkunft vom\*der Gutachter\*in oder vom Zertifizierungsrat Auflagen erteilt werden, die entweder

- Voraussetzung für die (Re)Zertifizierung sind oder
- in der kommenden Zertifizierungsperiode umgesetzt werden müssen.

Folgende Aspekte können Bestandteil von Auflagen sein, wenn der\*die Gutachter\*in oder der Zertifizierungsrat bestimmte Kriterien als nicht oder unzureichend erfüllt ansieht:

- Notwendige Dokumente oder Belege wie Jahresabschluss, GuV, Kundenfragebogen, Kompensationsbelege, etc. sind zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht verfügbar und müssen nachgereicht werden.
- Die Grundsätze der CSR-Berichterstattung (Wahrheit, Wesentlichkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit) werden nicht ausreichend erfüllt; der Nachhaltigkeitsbericht muss formal oder inhaltlich überarbeitet werden.
- Signifikante Schwachstellen wurden nicht identifiziert oder für signifikante identifizierte Schwachstellen wurden keine Maßnahmen im Verbesserungsprogramm formuliert. Das Verbesserungsprogramm muss erweitert werden.
- Die im Verbesserungsprogramm formulierten Ziele und Maßnahmen sind unzureichend konkretisiert und erlauben kein effektives Monitoring (Zuständigkeiten, Fristen, Indikatoren).
- Wesentliche Empfehlungen des/der GutachterInnen müssen direkt als Maßnahme ins Verbesserungsprogramm übernommen werden.

Die Frist für die Erfüllung von Auflagen liegt im Ermessen des\*der Gutachter\*in oder des Zertifizierungsrates.

**6.4 Siegelnutzung:** Nach erfolgreicher Zertifizierung dürfen die Unternehmen mit dem TourCert-Siegel öffentlich werben und die Zertifizierung des Unternehmens muss extern kommuniziert werden. Für die Siegelnutzung ergeben sich daher folgende Vorgaben:

- Das Siegel muss an prominenter Stelle auf der Unternehmens-Website platziert und mit der TourCert-Website verlinkt werden.

- Das Siegel darf nur in den von TourCert herausgegebenen Formaten und nur in den Farben rot oder schwarz veröffentlicht werden.
- Das Siegel wird auf Unternehmenspublikationen platziert.
- TourCert ist eine Unternehmenszertifizierung, keine Produktzertifizierung. Hinweise auf die Zertifizierung dürfen sich nur auf das Unternehmen beziehen, nicht auf die vom Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Wird die Zertifizierung nicht erneuert, muss das Unternehmen alle Hinweise auf die Zertifizierung von den eigenen Medien und Publikationen entfernen.

**6.5 Externe Kommunikation nach erfolgreicher Erstzertifizierung:** Zertifizierte Unterkünfte müssen mindestens folgende Aspekte auf Ihrer Unternehmenswebsite platzieren:

- Unternehmensleitbild
- Werte der zehn Kernindikatoren (bei KMU unter 250 Mitarbeitenden kann darauf max. bei den Indikatoren „Umsatzrendite“, „Zufriedenheitsindex Kund\*innen“ und „Zufriedenheitsindex Mitarbeitende“ verzichtet werden.)
- Verbesserungsprogramm (Ziele und Maßnahmen)

An geeigneter Stelle ist die TourCert-Zertifizierung zu erklären. Weiter Informationen und Vorlagen sind in der TourCert Toolbox zu finden. Mit der Zertifizierung erhält das Unternehmen auch die Zugangsdaten hierzu.

**6.6 Aussetzung der Zertifizierung:** Ist ein Unternehmen an einer Rezertifizierung nicht interessiert oder stehen dem Unternehmen die für eine Rezertifizierung notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung, endet die Zertifizierung mit Ablauf der Zertifizierungsperiode.

Bei erneuter Aufnahme des Prozesses und erneuter Begutachtung werden die Unternehmen nach den Prüfungsschwerpunkten der Rezertifizierung begutachtet (siehe Zertifizierungsrichtlinie).

**6.7 Erneute Anmeldung zur Erstzertifizierung:** Wird eine Unterkunft vom\* von der Gutachter\*in nicht zur Zertifizierung empfohlen oder lehnt der Zertifizierungsrat eine Zertifizierung ab, kann sich das Unternehmen für eine erneute Begutachtung anmelden.

Zwischen erster und zweiter Begutachtung müssen mindestens drei Monate liegen. Eine erneute Datenerhebung ist nicht zwangsläufig erforderlich. Welche Jahresdaten Grundlage der Begutachtung sind, wird im Einzelfall vom\* von der entsprechenden Gutachter\*in oder der Zertifizierungsstelle entschieden.

**6.8 Erneute Anmeldung zur Rezertifizierung:** Wird eine Unterkunft vom\* von der Gutachter\*in nicht zur Rezertifizierung empfohlen; lehnt der Zertifizierungsrat eine Rezertifizierung ab; verliert ein Unternehmen das TourCert-Siegel aufgrund der Nichteinhaltung von Fristen oder im Falle anderer Umstände, die eine Begutachtung nicht zulassen; so hat das Unternehmen die Möglichkeit, sich innerhalb von sechs Monaten ohne zusätzliche Kosten für die Softwarenutzung und ohne erneute Datenerhebung begutachten zu lassen.

Nach sechs Monaten wird eine erneute Datenerhebung fällig und die erneute Teilnahme am Einführungsworkshop wird empfohlen.

Bei erneuter Aufnahme des Prozesses und erneuter Begutachtung werden die Unternehmen nach den Prüfungsschwerpunkten der Rezertifizierung begutachtet (siehe Zertifizierungsrichtlinie).